



Philosophische Fakultät II

Vierte Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 16.05.2017

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO – Allg. bild. Sch.) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA S. 76) und der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufsbegleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (AStPOLS) vom 10.12.2008 (ABl. Nr. 5/ 2009), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Vierte Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen beschlossen.

Artikel I

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 23.01.2008 (ABl. Nr. 6/ 2008), zuletzt geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 04.05.2016 (ABl. Nr. 8/ 2016), werden wie folgt geändert:

(1) In § 5 wird folgender Buchstabe „g.“ neu eingefügt:
„g. Projektseminare: richten einen spezifischen Fokus auf die Analyse, Konzeption und Reflexion von Theorie-Praxis-Transfererfahrungen.“

(2) § 6 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 6

Formen von Modulleistungen und Studienleistungen

(1) Formen von Modulleistungen sind:

a. Mündliche Prüfung: Sie dauert ca. 30 Minuten;

- b. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars, inkl. Verschriftlichung;
 - c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 35.000 Textzeichen;
 - d. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 oder 90 Minuten Dauer;
 - e. Sitzungsmoderation: die Vorbereitung und selbstständige Leitung eines Seminars, einer Arbeitsgruppen- oder einer Projektsitzung, inkl. Verschriftlichung;
Sitzungsmoderation: die Vorbereitung und selbstständige Leitung eines Seminars, einer Arbeitsgruppen- oder einer Projektsitzung;
 - f. Projekt: konzeptionelle und analytisch-reflexive Konkretisierung eines fachlichen Themenschwerpunktes mit einem besonderen Fokus auf Theorie-Praxis-Transfererfahrungen, inkl. schriftlicher Dokumentation;
 - g. Verschriftliche Projektarbeit: ausgewiesener Anteil von 5 bis 10 Seiten an der Formulierung von theoretischen Ausgangspositionen und der Untersuchungsmethodik bzw. der Datenerhebung und Datenauswertung eines Gruppenprojekts;
 - h. Elektronische Klausur (E-Klausur; in der Regel 45 oder 90 Minuten).
- (2) Formen von Studienleistungen sind:
- a. Analyse: Rezension von Fachliteratur, Analyse oder Konzeption eines didaktischen Materials;
 - b. Seminarbeitrag: Erarbeitung und (mündliche oder schriftliche) Vorstellung eines seminarspezifischen Themas, auch in Gruppen möglich;
 - c. Präsentation: Erarbeitung und Vorstellung eines seminarspezifischen Themas in Form eines Referats oder einer Sitzungsmoderation in einer Gruppe.
- (3) Gemäß § 18 Abs. 1 AStPOLS wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechende Modulveranstaltung nochmals zu besuchen.
- (4) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb von zwei Semestern ab deren Nichtbestehen zu wiederholen. Die Folgen nicht bestandener Wiederholungsprüfungen regelt § 18 Abs. 2 und 3 AStPOLS.“

(3) Nach § 6 wird folgender „§ 6a“ neu eingefügt:

„§ 6a

Elektronische Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen können computergestützt abgenommen werden. Computergestützte Prüfungen sind Prüfungen an einem Computer, bei denen z.B. Freitextaufgaben, Lückentextaufgaben oder Zuordnungsaufgaben zu beantworten sind. Vor der computergestützten Prüfung stellt die prüfende Person sicher, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Der Nachweis hierüber wird gegenüber dem Prüfungsamt durch Übergabe des Prüfungsprotokolls und des Datenträgers geführt. Der störungsfreie Verlauf einer computergestützten Prüfung wird durch entsprechende technische Betreuung gewährleistet. Die Prüfung wird in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchgeführt.
- (2) Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (3) Vor der Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung wird ein umfangreicher Fragenkatalog zusammengestellt, in dem definiert wird, welche der Fragen gemessen an objektiven Kriterien wie Schwierigkeit, Themenzugehörigkeit oder erforderlicher Bearbeitungsdauer untereinander vergleichbar sind, um für den Fall der Zuweisung unterschiedlicher Fragen Ungleichbehandlungen zu verhindern.
- (4) Durch eine Nachkorrektur der elektronischen Prüfungsleistung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Tippfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können. Dies gilt nicht, wenn aufgrund der spezifischen Anforderungen des Faches die Sorgfalt und Genauigkeit bei der Beantwortung für die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen relevant sind.

(5) Für den Fall einer technischen Störung wird der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.“

(4) Die „Anlage Studienfachübersicht“ wird geändert und erhält folgende Fassung:

**„Anlage
Studienfachübersichten:**

a) Studienfachübersicht für das Studienfach Deutsch Lehramt an Grundschulen für Studierende, die ab dem Wintersemester 2017/ 2018 das Studium in diesem Studienfach beginnen

	<i>Kontaktstudium (in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistungen</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Eingang in die Abschlussnote</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Empfehlung Studienfachsemester</i>
Deutsch (Fachwissenschaft)							
Grundlagen der germanistischen Literaturwissenschaft	8	10	ja	Hausarbeit oder Klausur oder E-Klausur	nein	keine	1.bis 4.
Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft	8	10	ja	Mündliche Prüfung oder E-Klausur	ja	keine	
Text: Produktion, Rezeption, Interpretation ¹⁾	4	5	ja	Hausarbeit oder Klausur oder E-Klausur	ja	Grundlagen der germanistischen Literaturwissenschaft und Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft	4.bis 5.
Deutsch (Fachdidaktik)							
Lesen und Schreiben 1	4	5	nein	Hausarbeit oder Referat	nein	keine	3.
Elementare Schriftkultur	4	5	ja	Klausur oder E-Klausur	ja	keine	4.
Umgang mit Kinder- und	4	5	ja	Mündliche	ja	keine	5.

Jugendliteratur				Prüfung			
Lesen und Schreiben 2 (Lehramt an Förderschulen) ²⁾	3	5	ja	Projekt	nein	keine	6.
Lesen und Schreiben 2 (Lehramt an Grundschulen) ³⁾	7	10	ja	Projekt	nein	keine	ab 5.

¹⁾ für Studierende mit Deutsch als 1. Fach

²⁾ nur für Studierende Lehramt Förderschule

³⁾ nur für Studierende im Lehramt Grundschule mit Deutsch als 1. Fach

b) Studienfachübersicht für das Studienfach Deutsch Lehramt an Grundschulen für Studierende, die dieses Studienfach bereits studieren:

	<i>Kontakt- studium (in SWS)</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Studien- leistungen</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Eingang in die Abschlussnote</i>	<i>Teilnahme- voraus- setzungen</i>	<i>Empfehlung Studien- fachsemester</i>
Deutsch (Fachwissenschaft)							
Einführung in die Germanistik	4	5	ja	Klausur oder E-Klausur	nein	keine	1. bis 3.
Einführung in die germanistische Sprachwissenschaft	4	5	ja	Mündliche Prüfung oder E-Klausur	ja	keine	
Einführung in die germanistische Literaturwissenschaft	4	5	ja	Hausarbeit oder Klausur oder E-Klausur	ja	keine	
Textlinguistik	4 oder 2	5	Nein	Hausarbeit oder Klausur	ja ¹⁾	Einführung in die germanistische Sprachwissenschaft	3.
Soziolinguistik ²⁾	2	5	Nein	verschriftlichte Projektarbeit	nein		4.
Deutsch (Fachdidaktik)							
Lesen und Schreiben 1	4	5	nein	Hausarbeit oder Referat	nein	keine	3.

Elementare Schriftkultur	4	5	ja	Klausur oder E-Klausur	ja	keine	4.
Umgang mit Kinder- und Jugendliteratur	4	5	ja	Mündliche Prüfung	ja	keine	5.
Lesen und Schreiben 2 2)	3	5	ja	Projekt	nein	keine	6.

¹⁾ für Studierende mit Deutsch als 1. Fach – Eingang in Abschlussnote, für Studierende mit Deutsch als 2. Fach muss das Modul bestanden werden

²⁾ nur für Studierende mit Deutsch als 1. Fach“

Artikel II

(1) Diese Änderungsordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/18 ein Studium im Studienfach Deutsch Lehramt an Grundschulen im ersten Fachsemester an der Martin-Luther-Universität aufnehmen. Für bereits eingeschriebene Studierende in diesem Studienfach findet diese Änderungsordnung nur hinsichtlich der Nr. 1 bis Nr.3 und Nr. 4 b Anwendung.

(2) Bereits eingeschriebene Studierende im Lehramt an Grundschulen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsordnung im zweiten Fachsemester befinden, können unter Nr. 4 a die Anwendung dieser Änderungsordnung erklären. Mit dieser Erklärung erteilen die Studierenden ihr Einverständnis, dass sie ab dem Wintersemester 2017/ 2018 ihr Studium im Lehramtsstudiengang an Grundschulen mit einer Regelstudienzeit von nunmehr acht Semestern weiter fortsetzen. Diese Erklärung ist unwiderruflich und muss schriftlich gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt für Lehrämter bis spätestens zum 31.10.2017 vorliegen.

Artikel III

Diese fachspezifischen Bestimmungen wurden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 17.05.2017 und vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 16.05.2017 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 14.06.2017.

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 19. Juni 2017

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor